

Art. 9, der, entgegen unserm prinzipiell sich auf die hinterliegenden Ortsgemeinden und den Grundbesitz beschränkenden Vorschlag *), die gegenwärtige Fassung erhalten hat,

gemeinden neutralisirende feierliche Gegenerklärung abgeben: daß die versprochenen Leistungen der betroffenen Ortsgemeinden von Seiten des Staates ohne alles Präjudiz für bestehende Rechtsverhältnisse entgegengenommen werden. Nun hatte N. N. Hungerbühler bei der Balgacher Konferenz, wie am 23. November 1853 im Großrathssaale fortwährend und konsequent behauptet, daß nach „den bestehenden Rechtsverhältnissen“ die hinterliegenden Ortsgemeinden in Nothfällen wuhrkonkurrenzpflichtig seien und die allegirte Salvationsklausel erklärt eben feierlich, die so geheißenen freiwilligen Leistungen der hinterliegenden Ortsgemeinden sollen die diesfalls „bestehenden Rechtsverhältnisse“ in keiner Weise präjudiziren. Hätte hier der Staat auf seine Klausel verzichtet, man würde wahrscheinlich um diesen Preis Seitens der hinterliegenden Gemeinden die Beiträge gerne verdoppelt haben.

*) Unser Vorschlag, der bei einer ersten Abstimmung im Großen Rathe bereits angenommen, bei einer zweiten hingegen beseitigt worden war, lautete wörtlich wie folgt:

„Art. 9. Gegenwärtig schon, wie in Zukunft ist der Kleine Rath ermächtigt, bei drohender Gefahr oder bei einem wirklichen Rheineinbruch die neben- und hinterliegenden Ortsgemeinden für angemessene Hülfleistung in Anspruch zu nehmen.“

„Art. 10. In den, Art. 9 vorausgesehenen, Fällen sind sowohl die zunächst wuhrpflichtigen Ortsgemeinden, als die in Anspruch genommenen hinterliegenden Ortsgemeinden berechtigt, die diesfälligen Kosten verhältnißmäßig auf den bedrohten Kiegschaften im Steuerwege zu erheben. Die Gemeindegüter wie die Privatgüter werden bei dieser Besteuerung ohne Abzug der darauf haftenden Pfandschulden in Mittheilenschaft gezogen.“

„Art. 11. Die vom Kleinen Rath mit Bezug auf die vorangehenden Art. 9 und 10 erlassenen Verfügungen sind für die Betreffenden maßgebend.“